



Programm „Leistungssport 2032“ Förderung von Eliten und Nachwuchs in NRW

Vorgaben für die Anerkennung von Landesstützpunkten in Nordrhein-Westfalen

Stand: Januar 2021

1. Begriffsbestimmung

Landesstützpunkte sind die von den Landesfachverbänden vorgeschlagenen und von Landessportbund NRW und der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam anerkannten Trainingseinrichtungen der Landesfachverbände, in denen ein qualitativ hochwertiges, vereinsübergreifendes Training für Landeskader im Einzugsgebiet eines leistungsstarken Vereins, oder mehrerer leistungsstarker Vereine, regelmäßig und dauerhaft stattfindet.

Sie sind gekennzeichnet durch optimale Rahmenbedingungen, leistungsstarke Trainingsgruppen und hochqualifiziertes Leistungssportpersonal.

Sie sind Bestandteil des Netzwerkes zur Förderung des Leistungssports von der Vereins- bis zur Bundesebene. Das bedeutet, dass an einem Bundesstützpunkt zwingend auch ein Landesstützpunkt einzurichten ist.

Basierend auf einer systematischen Talentsuche ist es das Ziel der Landesstützpunkte, die sportliche Entwicklung der Landeskader (LK/NK2) so zu unterstützen, dass sie zum Ende des Ausbildungsabschnittes die Anforderungen zur Aufnahme in den Bundeskader erfüllen.

Die Gestaltung des Trainings orientiert sich an der methodischen Grundkonzeption und den Rahmenvorgaben des Spitzenverbandes (Richtlinienkompetenz der Spitzenverbände). Ein systematischer Übergang vom Landes- in den Bundeskader wird somit gewährleistet.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

2.1 Regionale Zielvereinbarung / Leistungssportstrukturplan

Der beantragte bzw. zur Verlängerung vorgeschlagene Landesstützpunkt muss bei den olympischen Sportarten/-disziplinen sowie paralympischen Sportarten/-disziplinen Bestandteil der mit dem Deutschen Olympischen Sportbund bzw. Deutschen Behindertensportverband, dem Spitzenverband, dem Olympiastützpunkt, dem Landessportbund NRW, dem Landesfachverband, der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Sportstiftung NRW abgestimmten regionalen Zielvereinbarung sein.

In allen anderen Sportarten/Disziplinen muss der beantragte bzw. zur Verlängerung vorgeschlagene Landesstützpunkt Bestandteil des mit dem Spitzenverband, dem Landessportbund NRW, dem Landesfachverband, der Landesregierung des Landes

Nordrhein-Westfalen und der Sportstiftung NRW abgestimmten Leistungs-sportstrukturplanes sein.

2.2 Finanzielle Beteiligung

Der Landesfachverband muss sich an jedem seiner anerkannten Landesstützpunkte mit Personal- und/oder Sachleistungen von jährlich mindestens 5.000 Euro beteiligen (gilt nur für olympische Landesfachverbände). Als 5.000 Euro-Verbandsbeteiligung zählen Verbandseigenmittel, Fördermittel des LSB NRW und kommunale Förderleistungen, die in den LSP fließen, sowie sonstige Leistungen, die - über den Landesfachverband angestoßen - den stützpunkttragenden Vereinen zugutekommen.

(bzgl. Fördermittel des LSB NRW: Anerkannt werden vom LSB NRW finanzierte Trainerstellen (ausschließlich Trainer*innen!), die an einem anerkannten Landesstützpunkt tätig sind, oder Maßnahmenbeteiligungen am Landesstützpunkt)

2.3 Teilnehmer*innen am Stützpunkttraining

Die Anerkennung eines Landesstützpunktes setzt voraus, dass in der Regel mindestens fünf Landeskaderathlet*innen (LK- und NK2-Kader-Athlet*innen) regelmäßig am Stützpunkttraining teilnehmen. Bundeskader (OK, PK, EK, TK, NK1) und perspektivreiche Nachwuchsathlet*innen unterhalb der LK-Kaderebene können in die Trainingsmaßnahmen am Landesstützpunkt mit einbezogen werden.

2.4 Leistungssportpersonal

Am Landesstützpunkt muss qualifiziertes Leistungssportpersonal für folgende Aufgaben zur Verfügung stehen:

- Trainingssteuerung und Wettkampfbetreuung (am Landesstützpunkt muss mindestens ein/e Trainer*in mit DOSB-Trainer*in B-Lizenz Leistungssport oder vergleichbarer Qualifikation tätig sein. Sofern für Trainer*innen, die an einem Landesstützpunkt tätig sind, eine Förderung aus Leistungssportfördermitteln des Landes erfolgen soll, gelten die Qualifikationsvoraussetzungen des Landessportbundes NRW)
- Stützpunktleitung
- Begleitende Betreuung (Duale Karriere, Sportmedizin, Dopingprävention)
- Technische Unterstützung (bei Sportarten mit Bedarf)

2.5 Sporteinrichtungen

Die beantragten Landesstützpunkte müssen über eine leistungssportgerechte Sportinfrastruktur verfügen (z.B. Sportstätten, -einrichtungen und Geräte).

2.6 Duale Karriere

Die Landesfachverbände sollen über ihre Landesstützpunkte Kooperationen mit Schulen am Standort unterhalten. An Standorten mit NRW-Sportschulen bzw. Partnerschulen des Leistungssports arbeitet der Landesstützpunkt mit diesen eng zusammen. Sofern vor Ort vorhanden, sind sie an die Internate bzw. Teilzeitinternate angebunden. Mit den Landeskaderathlet*innen werden regelmäßig Gespräche zur dualen Karriere geführt/organisiert und sie werden über die Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten am Standort bzw. in der Nähe informiert.

2.7 Beantragung und Verwaltung der Landesstützpunkte

Die Landesstützpunkte müssen in den aktuell gültigen regionalen Zielvereinbarungen bzw. im Leistungssportstrukturplan verankert sein. Eine Verlängerung des Landesstützpunktes erfolgt in der Regel im folgenden Gespräch zu den regionalen Zielvereinbarungen bzw. zum Leistungssportstrukturplan.

Die Beantragung eines neuen Landesstützpunktes bzw. Änderungen an einem bestehenden Landesstützpunkt erfolgen durch den Landesfachverband mittels Antragsformular (erhältlich über den Landessportbund NRW). Der Landessportbund NRW prüft den Antrag (in Abstimmung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen) und pflegt - im Falle einer positiven Prüfung - den neuen Landesstützpunkt bzw. die Änderungen an einem bestehenden Landesstützpunkt in die Datenbank für Leistungssport (DaLiD) ein und verwaltet ihn dort. Der Landesfachverband ist verpflichtet, Änderungen umgehend dem Landessportbund NRW mitzuteilen.

3. Anerkennungsverfahren

Die Landesfachverbände erhalten im Falle einer positiven Prüfung des Antrages eine Anerkennungsurkunde und ein Stützpunktschild zur Anbringung an der Haupttrainingsstätte.

Der jeweilige Spitzenverband, der Deutsche Olympische Sportbund bzw. der Deutsche Behindertensportverband, das Bundesministerium des Inneren sowie die zu-

ständige Kommune werden benachrichtigt.

Mit der Anerkennung eines Landesstützpunktes geht kein Anspruch auf Förderung durch den Landessportbund NRW oder die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen einher. Somit muss eine angemessene Mittelausstattung durch die Landesfachverbände sichergestellt sein.

4. Anerkennungszeitraum

Der Anerkennungszeitraum erstreckt sich in der Regel über einen olympischen/paralympischen Zyklus bzw. World Games-Zyklus.

In den olympischen/paralympischen Sommersportarten endet der Anerkennungszeitraum mit Ablauf des Jahres (31.12.) in dem Olympische/Paralympische Spiele stattfinden bzw. in den olympischen/paralympischen Wintersportarten mit Ablauf des Halbjahres (30.06.), in dem Olympische/Paralympische Winterspiele stattfinden.

In den nichtolympischen Sportarten/Disziplinen endet der Anerkennungszeitraum mit Ablauf des Jahres (31.12), in dem World Games stattfinden.

Nimmt die Kaderzahl an einem anerkannten Standort ab, kann eine Verlängerung um zunächst zwei Jahre erfolgen, wenn nachvollziehbar dargestellt wird, dass sich die Kadersituation mittelfristig wieder verbessert.

Sind an einem Landesstützpunkt Baumaßnahmen mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, müssen der Träger der Sportstätte und der Landesfachverband sicherstellen, dass mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist der Fördermaßnahme an diesem Stützpunkt eine dem Verwendungszweck entsprechende Nutzung gewährleistet ist.

5. Inkrafttreten der Vorgaben

Diese Vorgaben wurden von der Leitungsebene Leistungssport am 19.11.2020 beschlossen und treten zum 01.01.2022 in Kraft.